

Vorblatt

Ziel(e)

- Der Schulungskurs bietet Fischereiberechtigten/Bewirtschaftenden eine gute fachliche Unterstützung und Hilfestellung in Bewirtschaftungsfragen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Die gesetzlichen Vorgaben betreffend Inhalte der Schulungskure sowie deren Durchführung werden umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur ein geringer Regelungsspielraum besteht und der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Schulungskurse für Fischereiberechtigte**

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

In § 6 Abs. 6 der Fischereigesetznovelle LGBl. Nr. 91/2024 wird festgelegt, dass der Landesfischereiverband jährlich freiwillige Schulungskurse für Fischereiberechtigte zu veranstalten hat. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften, insbesondere über die Anmeldung zum Schulungskurs, Inhalt und Umfang des Kurses, mit wahlweisen Zusatzmodulen für Ausbildungs- und Fortbildungskurse für Fischereiaufsichtsorgane, die Ausstellung der Kursbescheinigung und die Höhe des Kursbeitrages, erlassen.

Ordnungsgemäße Bewirtschaftung bedeutet, dass Fischereiberechtigte über ihr Gewässer Bescheid wissen müssen. Heute ist der Druck auf die Fischbestände durch anthropogen veränderte Flussläufe, Wasserkraftnutzung, Klimaveränderung, Neobiota und durch fischfressende Prädatoren hoch. Viele dieser Belastungen haben in den letzten Jahren noch weiter zugenommen. Um als Gewässerbewirtschafter auf diese Herausforderungen reagieren zu können, benötigt es Wissen über das eigene Gewässer und Kenntnis über zukunftsorientierte Bewirtschaftungsformen und Maßnahmen. Im Zuge des freiwilligen Schulungskurses für Fischereiberechtigte sollen den steirischen Gewässerbewirtschaftern die notwendigen Werkzeuge der Bewirtschaftung, insbesondere geeignete Lizenzbestimmungen oder nachhaltige Fischbesatzmethoden und die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Bewirtschaftung nähergebracht werden.

Im Zuge dieser Kurse soll darüber hinaus auch die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Teilnehmenden das Zusatzmodul Ausbildungskurs für Fischereiaufseher (samt Abschlusstest) oder auch das Zusatzmodul Fortbildungskurs für Fischereiaufseher absolvieren können.

In der vorliegenden Verordnung werden Inhalt und Umfang der Schulungskurse und die Zusatzmodule für Fischereiaufseher sowie Organisatorisches (wie Anmeldung, Kursbescheinigung, Kursbeitrag) geregelt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Dem gesetzlichen Auftrag wird nicht entsprochen und es werden keine Schulungskurse angeboten und durchgeführt.

Ziele

- Der Schulungskurs bietet Fischereiberechtigten/Bewirtschaftenden eine gute fachliche Unterstützung und Hilfestellung in Bewirtschaftungsfragen.

Maßnahmen

- Die gesetzlichen Vorgaben betreffend Inhalte der Schulungskure sowie deren Durchführung werden umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Landesfischereiverband ist für die Organisation und die Durchführung der freiwilligen Schulungskurse für Fischereiberechtigte zuständig. Das beinhaltet die Terminveröffentlichung der Kurse, die Einladungen der teilnehmenden Personen, die Zurverfügungstellung der Kursunterlagen, die Kursgebühreneinhebung sowie Identitätsüberprüfung der Teilnehmenden.

Zu § 2:

Für die Durchführung des Kurses werden vom Landesfischereiverband geeignete rechts- und fachkundige Vortragende formlos bestellt. Es wird die Mindeststundenanzahl des Schulungskurses festgelegt. Die Kurse können auch in Modulen, terminlich aufgeteilt, abgehalten werden.

Zu § 3:

Die Inhalte des Schulungskurses soll auf die Herausforderungen der Fischereiberechtigten/Bewirtschaftenden zugeschnitten sein. Der Ausbildungskurs vermittelt umfassende Kenntnisse über die Rechte und Pflichten von Gewässerbewirtschaftern, insbesondere im Hinblick auf das Fischereigesetz, das Wasserrechtsgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Gewässerökologie und den ökologischen Zusammenhängen innerhalb eines Gewässersystems, sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerlebensraumes und dessen Finanzierungsfragen. Darüber hinaus werden Bewirtschaftungsmethoden für eine nachhaltige Nutzung der Gewässer behandelt. Dies umfasst unter anderem geeignete Lizenzbestimmungen, moderne Fischbesatzmethoden, die rechtlichen Möglichkeiten zum Umgang mit Fischprädatoren sowie auch die richtige Vorgehensweise bei Gewässerverunreinigung. Abschließend vermittelt der Kurs Kenntnisse in Fischkunde, der Fischgesundheit und häufiger Fischkrankheiten, um eine verantwortungsvolle und nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zu fördern.

Zu § 4:

Über den absolvierten Besuch des Schulungskurses wird der teilnehmenden Person vom Landesfischereiverband eine Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 5:

Durch die Absolvierung von Zusatzmodulen kann entweder der Ausbildungskurs für Fischereiaufseher (nach positivem Abschlusstest) oder der Fortbildungskurs für Fischereiaufsichtsorgane abgelegt werden. Der Landesfischereiverband hat auf den Kursbescheinigungen das jeweilige absolvierte Zusatzmodul zu bestätigen. Auch für diese Zusatzmodule wird die jeweilige Mindeststundenanzahl festgelegt.

Damit der Schulungskurs für Fischereiberechtigte auch als Ausbildungskurs für Fischereiaufseher angerechnet werden kann, ist dieses Zusatzmodul im Umfang von vier Stunden zu absolvieren und mit positivem Abschlusstest abzuschließen. Im Zuge dieses Zusatzmoduls wird auf die Befugnisse des Aufsichtsorganes, die wesentlichen Inhalte des Steiermärkischen Fischereigesetzes mit den dazu erlassenen Verordnungen und dem Fischereigesetz in Beziehung zum Tierschutz- und Naturschutzgesetz genauer eingegangen. Des Weiteren beinhaltet dieses Modul die fischereibiologischen Grundsätze einer waidgerechten und nachhaltigen Ausübung der Fischerei und die Praxis der Fischereiaufsicht. Am Ende dieses Moduls ist, wie nach dem Fischereiaufseherkurs, ein Single-Choice Abschlusstest mit 20 Fragen positiv abzulegen.

Damit der Schulungskurs für Fischereiberechtigte auch als Fortbildungskurs für Fischereiaufseher angerechnet werden kann, ist dieses Zusatzmodul im Umfang von zwei Stunden zu absolvieren. Im Zuge dieses Zusatzmoduls wird auf die Befugnisse des Aufsichtsorganes, die wesentlichen Inhalte des Steiermärkischen Fischereigesetzes mit den dazu erlassenen Verordnungen und dem Fischereigesetz in Beziehung zum Tierschutz- und Naturschutzgesetz genauer eingegangen.

Zu § 6:

Hier wird die jeweilige Höhe des Kostenbeitrages für den Schulungskurs, mit oder ohne die Zusatzmodule festgelegt, der nicht überschritten werden darf.

Die Kosten des Kurses umfassen insbesondere die Honorare und Reisekosten der Referenten, die Miete für Schulungsräume sowie Kursunterlagen. Die Festsetzung einer Höchstgrenze des Kostenbeitrages soll zukünftige Kostensteigerungen durch Inflation und andere wirtschaftliche Faktoren berücksichtigen.

Zu § 7:

Verweise auf die Verordnung über Fischereiaufseherkurse sowie Fortbildungskurse für Fischereiaufsichtsorgane sind als Verweise in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

Zu § 8:

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.